

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

— Drucksachen 7/260, 7/1085 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 398. Sitzung am 9. November 1973 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Oktober 1973 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu § 17

Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 einzufügen:

„(3) Soweit das Bergrecht diesem Gesetz gleichwertige Regelungen enthält, gelten diese Regelungen. Im übrigen gilt dieses Gesetz.“

Begründung

Die Bundesregierung hatte in ihrem Entwurf eines Gesetzes über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (BR-Drucksache 36/72) die vorbezeichnete Formulierung als § 17 Abs. 3 vorgesehen. Damit sollte den besonderen Verhältnissen im Bergbau Rechnung getragen werden.

Die Gewinnung von Bodenschätzen im Bergbau vollzieht sich nicht in stationären, sondern in ständig sich fortbewegenden Betrieben. Hierdurch ist eine fortlaufende Veränderung der Arbeitsplätze mit wechselnden Gefahrenquellen gegeben. Um das damit verbundene Sicherheits-

risiko für die im Bergbau Beschäftigten möglichst gering zu halten, gilt im Bergbau ein aufeinander abgestimmtes System von bergbehördlichen Vorschriften, Verwaltungsanweisungen und Richtlinien, die zusammen mit dem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren den Arbeitsschutz im Bergbau gewährleisten.

Die Streichung des ursprünglichen § 17 Abs. 3 würde die Rechtssystematik der im Bergbau geltenden Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes empfindlich stören. Eine Verzahnung mit den übrigen im Bergbau geltenden Normen wäre nicht mehr gegeben. Daher sollte der ursprüngliche § 17 Abs. 3 wieder eingefügt werden.

Die Wiederaufnahme des § 17 Abs. 3 entbindet den Bergbau nicht von den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes. Die Bergbehörde als Sonderpolizeibehörde für den Bergbau ist vielmehr gehalten, für die ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe gleichwertige Regelungen, wie das Gesetz und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sie vorsehen, zu treffen. Andererseits läßt die vorgeschlagene Formulierung des § 17 Abs. 3 der Bergbehörde den wegen der Besonderheiten des Bergbaues erforderlichen Spielraum. Insbesondere gestattet sie, soweit der Gefahrencharakter der betreffenden Betriebe es erfordert, auch künftig über die im Gesetz jetzt vorgesehenen Anforderungen hinauszugehen.

Das Allgemeine Berggesetz (ABG) schreibt in § 196 Abs. 2 vor, daß sich die polizeiliche Auf-

sicht der Bergbehörden über den Bergbau insbesondere auf „die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der im Bergbau tätigen Personen“ erstreckt. § 197 ABG bietet die Rechtsgrundlage zum Erlaß von Bergpolizeiverordnungen auf diesen Gebieten. Die §§ 198 und 199 ABG ermächtigen die Bergbehörde zu bergpolizeilichen Anordnungen zur Gefahrenabwehr im Einzelfalle. Von diesen Möglichkeiten ist in der Vergangenheit Gebrauch gemacht worden, wobei erforderlichenfalls auch über den Rahmen des vorliegenden Gesetzes hinausgegangen wurde. Eine jederzeitige Anpassung der dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften an die fortschreitende Entwicklung ist auf Grund dieser berggesetzlichen Ermächtigungen jederzeit möglich.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten sich daher Forderungen der Bergbehörde allgemein und soweit sie über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehen, auf das Instrumentarium des ABG stützen können. Der Bundesrat beabsichtigt mit der Beibehaltung des § 17 Abs. 3 für den Bergbau keine Sonderregelung. Er will lediglich die im Bergbau bewährte Rechtssystematik beibehalten wissen.

2. Zu § 21 Nr. 3 (§ 719 a RVO)

§ 719 a Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Unternehmer sind vom Anschlußzwang zu befreien, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie ihre Pflichten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllt haben.“

Begründung

Es ist angezeigt, die Befreiung vom Anschlußzwang von einer Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde abhängig zu machen. Um eine gleichmäßige Ausführung des Betriebsärztegesetzes sicherzustellen, sollte die für die Anordnung von Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde (vgl. § 12) auch prüfen, ob die Unternehmer ihre Pflichten erfüllt haben.

Ferner sollte den Unternehmern ein Rechtsanspruch auf Befreiung vom Anschlußzwang gegeben werden, wenn sie ihre Pflichten erfüllt haben, um die anderen im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten nicht einzuschränken.